

RS OGH 1966/6/7 8Ob114/66, 5Ob790/80, 8Ob664/88, 3Ob238/97i, 10Ob434/97i, 3Ob86/03y, 6Ob161/06d, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1966

Norm

EO §210 IIB

EO §210 IVA

EO §231 Abs4

ABGB §1041 B3

ABGB §1431 ff C

ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Zulässigkeit der Bereicherungsklage des bei der Meistbotverteilung Verkürzten aus einem in einer Widerspruchsentscheidung nicht entschiedenen Grund. (Wie Judikat Nummer 220).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 114/66

Entscheidungstext OGH 07.06.1966 8 Ob 114/66

Veröff: EvBl 1966/445 S 570

- 5 Ob 790/80

Entscheidungstext OGH 20.01.1981 5 Ob 790/80

Beisatz: Keine Bindungswirkung des Verteilungsbeschlusses, wenn der Gläubiger, der im Verteilungsverfahren keinen Widerspruch erhoben hat, seinen Anspruch auf einen Tatbestand gründet, über den im

Verteilungsbeschuß nicht entscheiden worden ist oder wenn weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des Meistbotsverteilungsbeschlusses erkennbar ist, ob die Frage des Erlöschens der Zwangspfandrechte beurteilt und entschieden worden ist. (T1)

- 8 Ob 664/88

Entscheidungstext OGH 20.10.1988 8 Ob 664/88

Beis wie T1 nur: Keine Bindungswirkung des Verteilungsbeschlusses, wenn der Gläubiger, der im

Verteilungsverfahren keinen Widerspruch erhoben hat, seinen Anspruch auf einen Tatbestand gründet, über den im Verteilungsbeschuß nicht entscheiden worden ist. (T2)

- 3 Ob 238/97i

Entscheidungstext OGH 28.01.1998 3 Ob 238/97i

Beis wie T2; Beisatz: Zulässigkeit einer Verwendungsklage, wenn der Anspruch auf einen Tatbestand gegründet wird, über den im Verteilungsbeschuß nicht entschieden wurde, etwa weil im Verteilungsbeschuß aktenkundige Umstände ohne Angaben von Gründen nicht berücksichtigt wurden. (T3)

- 10 Ob 434/97i

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 10 Ob 434/97i

Beis wie T2; Beisatz: Zulässigkeit eines Verwendungsanspruches des bei der Meistbotsverteilung Verkürzten bei Unterlassung der Anmeldung seines Anspruches gemäß § 210 EO. (T4)

- 3 Ob 86/03y

Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 86/03y

Vgl; Beis wie T4

- 6 Ob 161/06d

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 161/06d

Vgl auch; Beisatz: Keine Bindungswirkung des Verteilungsbeschlusses, wenn das Exekutionsgericht die Forderung lediglich deshalb, weil sie mangelhaft angemeldet worden war, - somit aus formalen Gründen- unberücksichtigt gelassen hat. (T5)

- 6 Ob 186/19z

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 186/19z

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Die Bereicherungsklage des Gläubigers muss sich auf einen neuen Tatbestand gründen, der bei der Verteilung nicht in Betracht kam und worüber deshalb auch nicht entschieden worden ist, würde sich doch andernfalls eine solche Klage als ein Versuch darstellen, den Verteilungsbeschluss zu korrigieren, was schon durch die formelle Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses verwehrt ist (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0019816

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at